Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung: 26.Tagung des Ausschusses — Kontroverse über Report Israels — Bericht der DDR — Umstrittene Gratulation (3)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 3/1982 S. 102f. fort. Text des Übereinkommens: VN 1/1968 S. 28ff.)

Einige der 17 Staatenberichte, die der Rassendiskriminierungsausschuß in New York während seiner 26. Tagung (2.–20. August 1982) prüfte, ließen den Konflikt zweier Prinzipien auf diesem wichtigen Gebiet des Menschenrechtsschutzes deutlich hervortreten: Einerseits wird Integration und Gleichbehandlung rassischer und anderer Minderheiten gefordert; andererseits soll deren Gruppenidentität gewahrt werden.

So ging es beispielsweise in dem Bericht *Griechenlands* im wesentlichen um die Situation der muslimischen Minderheit (etwa 100000 Personen). Deren Sprachautonomie und die Repräsentation der Gruppe im politischen Leben des Landes wurden herausgestellt. Die Fragen der Experten konzentrieren sich auf die Ausbildungsmöglichkeiten der Moslems — es gibt nur zwei muslimische Oberschulen — und die Stellung völkerrechtlicher Verträge im griechischen Recht.
Der Bericht *Spaniens* behandelte vorwiegend die Lage der Zigeuner (Roma). Die Regierung unterstütze Roma-Vereinigungen; die Herausgabe eines romani-spanischen Wörterbuches sei geplant. Insgesamt enthielt der Bericht wenig Hinweise auf tatsächlich ergriffene Maßnahmen, eine Beurteilung der wirklichen Lage erschien einem Experten kaum möglich. Unklar blieb auch die Anwendung der Konvention auf die Basken.
Die *Philippinen* informierten den Ausschuß über die am 17. Januar 1981 erfolgte Aufhebung des Kriegsrechts. Dieses sei zur Bekämpfung eines kommunistischen Aufstands und einer muslimischen Sezessionsbewegung zeitweise erforderlich gewesen. Für Angelegenheiten der Moslems gebe es seit neuestem ein besonderes Ministerium. Zur Förderung der kulturellen Bedürfnisse von Minderheiten sei ein spezieller Fonds eingerichtet worden.
In seinem siebten Bericht behandelte *Argentinien* vor allem seine Maßnahmen zur Unterstützung der Ureinwohner. Die Angaben über die Hilfsprogramme in den Indio-Reservaten waren zwar detailliert, sie reichten indes nach Ansicht einiger Experten nicht aus, um sich ein Bild von den wirklichen Zuständen zu machen. Das den Indios in den Reservaten eingeräumte Landnießbrauchrecht hindere diese — so der Vertreter der argentinischen Regierung — nicht am Verlassen dieser Gebiete, zumal ihnen auch in allen anderen Teilen des Landes die gleichen Rechte wie den übrigen Staatsbürgern zustünden. Eine Ausnahme bilde lediglich das Recht auf Landnutzung, das für Ureinwohner auf die Reservate beschränkt sei. Kritik seitens der Experten fand die Abwesenheit einer allgemeinen Strafbestimmung gegen rassistische Propaganda.
Rumänien hat nach eigenen Angaben seit dem letzten Bericht keine bedeutenden Maßnahmen gegen Rassendiskriminierung ergreifen müssen. Das Ausbildungssystem berücksichtige andere Nationalitäten soweit, daß fast die Hälfte der Hochschullehrer des Landes nicht-rumänischer Abstammung seien. Nach wie vor unzufrieden waren einige Experten mit den Strafbestimmungen gegen Rassenhaß. Vermißt wurde auch eine Stellungnahme zu den Beziehungen Rumäniens zu Südafrika.
Eine wenig freundliche Aufnahme fand der zweite Bericht *Israels*. Behandelt wurden insbesondere Verbesserungen, die das Paßgesetz und das Einbürgerungsrecht zugunsten von Nicht-Juden erfahren haben. In seiner Stellungnahme bemerkte der ägyptische Experte Ghoneim, daß Israels Politik den Prinzipien der Konvention diametral zuwiderlaufe. Er kritisierte, daß die bei der Prüfung des letzten Berichts seitens des Ausschusses gestellten Fragen unbeantwortet geblieben seien. Verschiedene Ausschußmitglieder schlossen sich dieser Meinung an. Es kam dennoch zur Diskussion einiger Sachfragen, in deren Zusammenhang der Vertreter Israels Fragen der Experten beantwortete. So fragte der ghanesische Experte Lamptey, ob das ›Recht auf Rückkehr‹ (das Juden aus aller Welt Einwanderung und Bürgerrecht anbietet), nicht auf die Palästinenser Anwendung finden könne, die heute in der Diaspora lebten; die Antwort des israelischen Regierungsvertreters war erwartungsgemäß negativ. Das sowjetische Ausschußmitglied Starushenko plädierte schließlich dafür, in den Bericht des Ausschusses an die Generalversammlung aufzunehmen, daß der Ausschuß die Diskussion des israelischen Berichts auf Grund seines unzureichenden Charakters und vor dem Hintergrund der Geschehnisse im Libanon abgelehnt habe. Dem widersprach der Franzose Dechezelles unter Hinweis darauf, daß der israelische Report — soweit möglich — behandelt worden sei.
Der Bericht des *Sudan* enthielt wesentliche Hinweise auf die ethnische Zusammensetzung der Bevölkerung. Der arabische Norden des Landes sei besser entwickelt als der schwarzafrikanische Südteil. Die Regierung versuche, dieses Problem unter anderem mit einem Regionalisierungsprogramm zu lösen. Den zahlreichen Flüchtlingen, die in den letzten Jahren in das Land gekommen seien, sei es gestattet, sich in die sudanesische Gesellschaft zu integrieren.
Mexikos Report gab erneut Anlaß, die Bedeutung des Art.4 des Übereinkommens zu unterstreichen. Das Expertengremium hob den präventiven Charakter der Konvention hervor, der die Verabschiedung von Strafgesetzen gegen rassistische Propaganda auch dann fordere, wenn aktuell keine derartigen Fälle aufträten.
Der Schwerpunkt des Berichts der *Tschechoslowakei* lag auf den staatlichen Maßnahmen zur Integration der Zigeuner. Diese machten 2vH der Wohnbevölkerung aus. 71vH der arbeitsfähigen Roma seien nunmehr beschäftigt. Sozialarbeiter seien bemüht, den Roma zu helfen, »die negativen Ausdrucksformen ihres Lebensstils abzulegen«. Bei einigen Experten kamen Zweifel auf, ob die Integration dieser Volksgruppe völlig freiwillig sei. Der deutsche Experte Partsch fragte in diesem Zusammenhang, ob das Landfahrerstrafgesetz von 1958 noch in Kraft sei.
Der Bericht *Finnlands* bezog sich hauptsächlich auf die im Lande lebenden Samen (Lappen) und Roma. Es wurde dargelegt, was zur Förderung der Sprachkultur beider Gruppen unternommen wird. Der Osterreicher Nettel warf die Frage der schwedischen Minderheit auf (6,7vH) auf. Diskutiert wurde auch die Institution des ›Ombudsman‹.
Die *Deutsche Demokratische Republik* stellte wiederum ihre Aktivitäten zur Unterstützung der Sorben in den Vordergrund. Sprachschulung und ein Langzeit-Kulturprogramm sollen die kulturelle Eigenständigkeit der Gruppe erhalten. Teilweise sahen die Experten die Strafbestimmung gegen rassistische Propaganda als nicht ausreichend an.
Eingehend stellte der Report der *Sowjetunion* weitere Maßnahmen zur Beseitigung rassischer Diskriminierung dar. So würden Wahlzettel nunmehr in der Sprache der jeweiligen Region gedruckt. Einige der Experten forderten dennoch genauere Aufklärung über die Situation der zahlreichen nationalen Minderheiten des Vielvölkerstaates. Die Feststellung, die Oktoberrevolution habe jegliche Rassendiskriminierung beseitigt, reiche nicht aus. Fraglich erschien auch, ob die Strafgesetze den Erfordernissen des Art.4 der Konvention genügten. Der Vertreter der Regierung antwortete darauf, zur Bekämpfung rassistischer Äußerungen käme es nicht auf die Gesetzgebung allein, sondern auch auf die Verwurzelung des Toleranzgedankens in der Bevölkerung an. Hinsichtlich der Spracherziehung bemerkte er, das Russische habe auch eine Klammerfunktion in seinem Land. Die Angehörigen der anderen Nationalitäten wüchsen praktisch zweisprachig auf.
Erwähnt sei auch die Behandlung des Berichts von *Costa Rica*. Hauptproblem dieses auf dem Gebiet der Menschenrechte wohl renommiertesten Landes Lateinamerikas sei die Integration der Indio-Bevölkerung. Es existiere eine besondere Kommission zur Bearbeitung dieses Komplexes.
Neben den genannten Staatenberichten behandelte der Ausschuß noch die Berichte *Uruguays*, der *Mongolei*, *Ägyptens* und den Report des *Heiligen Stuhls*.

Gemäß Art.15 der Konvention erstreckt sich die Zuständigkeit des Ausschusses auch auf die Entgegennahme von Petitionen und Berichten aus Gebieten ohne Selbstregierung und Treuhandgebieten. Der Ausschuß stellte hierzu mit Bedauern fest, daß die Berichte aus diesen Gebieten praktisch keine Informationen mit Relevanz für die Konvention enthielten.

Zum Abschluß der Tagung kam es zu Kontroversen über zwei Punkte des Berichts des Ausschusses an die Generalversammlung. Insbesondere der sowjetische Experte Starushenko verlangte neben der Darstellung seiner oben bereits geschilderten Ansicht über die Behandlung des israelischen Berichts auch die Aufnahme einer Gratulation des Ausschusses an die UdSSR zu den bis zu ihrem 60. Jahrestag gegen die Rassendiskriminierung ergriffenen Maßnahmen. Dem widersprachen andere Ausschußmitglieder, weil damit ein propagandistischer Effekt verbunden sei. Man einigte sich in beiden Punkten auf Kompromißformeln, die beide Ansichten lediglich wiedergeben.

Die Zahl der Vertragsstaaten beträgt zum Jahresbeginn 1983 116; als letzte Vertragspartei war im November 1982 Namibia hinzugekommen — vertreten durch den Namibia-Rat der Vereinten Nationen.

Horst H. Risse □